

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1838.

N^o 2.) Gesetz

über die Pensionen der Königl. Sächs. Militärpersonen und deren Hinterlassenen;

vom 17ten December 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hinsichtlich der Pensionen für Militärpersonen Folgendes:

A.

Hinsichtlich der Offiziere, der im Range der Offiziere stehenden Militärärzte und der Hinterlassenen der Vorgenannten.

§ 1. Ein Anspruch auf Entlassung mit Pension wird erlangt:

Der Anspruch auf Pension hat.

- a) nach einer wirklichen Dienstzeit von Vierzig Jahren,
- b) bei erwiesener, ohne eigenes Verschulden überkommener, physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit, nach einer wirklichen Dienstzeit von Zehn Jahren.

Bei vorstehender Jahresberechnung kommt die § 12 erwähnte Vergünstigung nicht in Betracht.

§ 2. Die Pension wird folgendermaassen bestimmt:

Pensionsnorm.

Für die, welche ein Dienstfeinkommen von 700 Thalern und weniger beziehen:

$\frac{8}{24}$	des Dienstfeinkommens vom erfüllen	10ten bis mit erfülltem	15ten Dienstjahre
$\frac{10}{24}$	" " " "	begonnenen 16ten " " "	20sten " "
$\frac{12}{24}$	" " " "	" " 21sten " " "	25sten " "